

# **Friedhofssatzung der Katholischen Kirchengemeinde Clemens August Graf von Galen**

---

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofsordnung gilt für den im Gebiet der katholischen Kirchengemeinde Clemens August Graf von Galen in Hamm-Norden - im folgenden Kirchengemeinde genannt - gelegenen Friedhof.

### **§ 2 Friedhofszweck**

Der Friedhof dient der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten, § 1 Abs. 1 BestG) katholischen oder protestantischen Glaubens, die bei ihrem Tode in den Bezirken der Kirchengemeinde sowie der evangelischen Johannes-Gemeinde, sämtlich in Hamm, ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung einer Gruft haben. Für andere Personen bedarf es einer besonderen Erlaubnis der Kirchengemeinde. Die Beisetzung darf nicht verweigert werden, wenn andere Bestattungsmöglichkeiten fehlen.

### **§ 3 Verwaltung des Friedhofs**

Die Kirchengemeinde wird in allen Friedhofsangelegenheiten durch den Kirchen-vorstand. Dem Kirchenvorstand stehen beratend der Friedhofsausschuss sowie die Friedhofskommission zur Seite.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

Der Friedhof ist für den Besuch geöffnet

a) vom 01.11. bis zum 31.03. von 8.00 bis 19.00 Uhr

b) vom 01.04. bis zum 31.10. von 7.00 bis 21.00 Uhr.

Die katholische Kirchengemeinde kann jedoch das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile für bestimmte Zwecke untersagen, soweit dadurch der Friedhofszweck nicht beeinträchtigt wird.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Christliche Empfindungen verletzende Äußerungen und Handlungen sind zu unterlassen.

(2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet:

- a) das Befahren der Wege mit Fortbewegungsmitteln aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle sowie Leichenwagen und Fahrzeuge zur gewerblichen Betätigung auf dem Friedhof. Das Befahren von Rasenflächen ist mit motorisierten Fahrzeugen generell untersagt;
- b) das Anbieten von Waren und gewerblicher Dienste;
- c) das Verteilen oder der Verkauf von Druckschriften mit Ausnahme von Totenzettel;
- d) das Ablagern von Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen,
- e) das Ablagern privaten Garten- und Hausmülls,
- f) das Mitbringen von Tieren, es sei denn, sie werden an der Leine geführt,
- g) gewerbsmäßig zu fotografieren,
- h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- i) Hunde die Notdurft verrichten zu lassen und nachher nicht für die Beseitigung zu sorgen,
- j) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- k) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
- l) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen. Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Toten- und Gedenkfeiern, die nicht aus Anlass eines Sterbefalles gehalten werden, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Kirchengemeinde.

## **§ 6 Kirchliche Bestattungen**

Es obliegt dem jeweiligen leitenden Geistlichen der in § 2 genannten Kirchengemeinden oder den von ihnen Beauftragten, auf dem Friedhof zu amtieren und Beerdigungen zu leiten. Andere Personen dürfen nur mit vorher beantragter Erlaubnis des leitenden Geistlichen der Kirchengemeinde auf dem Friedhof amtieren.

## **§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

(1) Gewerbetreibende, insbesondere Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Kirchengemeinde. Die Tätigkeit kann nur erlaubt werden, wenn sie mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Die Zulassung soll auf max. drei Jahre befristet erteilt werden. Die schriftliche Zulassung ist auf Verlangen Berechtigter vorzuzeigen.

(2) Die Zulassung ist von einem Nachweis abhängig zu machen, dass der Gewerbetreibende zur Ausübung der entsprechenden Tätigkeit von der zuständigen Berufskammer berechtigt ist. Bei Personen aus EU-Mitgliedsländern sind die Bestimmungen der jeweiligen Länder ausschlaggebend. Bei Gewerbetreibenden aus Nicht-EU-Ländern gelten die Bestimmungen für inländische Personen. Es werden nur Gewerbetreibende zugelassen, die selbst oder deren fachliche Vertretung die Meisterprüfung abgelegt oder eine der Meisterprüfung für die Ausübung des betreffenden Handwerkes mindestens gleichwertige Befähigung erworben haben.

(3) Die Kirchengemeinde hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Gewerbetreibende für die Ausführung seiner Tätigkeit einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist. Die Deckungssumme darf 3 Millionen EUR nicht unterschreiten

(4) Die Kirchengemeinde kann die Zulassung widerrufen, insbesondere dann, wenn Verstöße gegen die Ordnung vorliegen oder der Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist.

(5) Gewerbetreibende haben die Vorschrift dieser Ordnung einzuhalten. Weitere Ausführungsbestimmungen, Einschränkungen, Regelungen zum Entzug der Zulassung oder Ausnahmen, kann die Friedhofsverwaltung im Zulassungsverfahren regeln.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 8 Allgemeines**

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich beim Pfarramt der Kirchengemeinde, der der Verstorbene angehört hat, anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auf Anfordern der Kirchengemeinde auch das Nutzungsrecht für diese Gruft nachzuweisen.

(2) Die Friedhofsverwaltung führt die Begräbnisliste. Den Beerdigungstermin setzt das Pfarramt fest.

#### **§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

(1) Säрге für Erwachsene sollen im Allgemeinen nicht länger als 2 m und die Kopfenenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Kindersäрге für Reihengräber sollen Maße haben, die ihre Ein-senkung in die Kindergräber, deren Größe aus § 10 Abs. 1 zu entnehmen ist, ohne Schwierigkeiten ermöglichen.

(2) (Über-)Urnen für Aschenbeisetzungen sollen einen Durchmesser von 0,25 m nicht überschreiten. Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

(3) Die Säрге müssen gegen das Ausfließen von Leichenwasser gesichert und genügend fest gearbeitet sein. Die Verwendung von Särgen, die in der Erde nicht zerfallen, ist nicht statthaft. Das gilt auch für die Ausstattung der Säрге und für die Umhüllungen der Leichen. Die Friedhofsverwaltung muss Säрге und Ausstattungen von Särgen sowie Leichenumhüllungen, die dieser Vorschrift nicht entsprechen, zurückweisen.

(4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

#### **§ 10 Maße der Grabstätten**

(1) Die Fläche des Einzelgrabes ist genügend groß zu bemessen. Als Mindest-fläche der Gräber sind für Erwachsene 2,10 m Länge und 0,90 m Breite; für Kin-der unter 5 Jahren 1,20 m Länge und 0,60 m Breite anzusetzen.

(2) Die Grabtiefe soll für Erwachsene 1,80 m und für Kinder unter 5 Jahren 1,40 m betragen. Zwischen Grabsohle und höchstem Grundwasserstand muss eine Filterschicht von 0,70 m verbleiben. Mithin muss zwischen Bodenoberfläche (ohne Grabhügel) und höchstem Grundwasserstand ein Abstand von mindestens 2,50 m vorhanden sein. Bei Urnen beträgt die Erdüberdeckung mindestens 0,50 m.

(3) Der Abstand zwischen zwei Einzelgräbern muss mindestens 0,30 m betragen.

(4) Das Ausheben und Zuwerfen des Grabes ist Sache des Friedhofsgärtners und mit diesem abzustimmen. Ebenso ist das Entgelt dafür direkt an ihn zu zahlen.

## **§ 11 Ruhezeit**

(1) Die Ruhezeit der Leichen beträgt 30 Jahre

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

## **§ 12 Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, ungeachtet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften und abgesehen von der richterlichen Leichenbeschau, der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde.

(3) Alle Umbettungen werden nur auf Antrag und Veranlassung der Kirchengemeinde durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung, vorbehaltlich der Genehmigung des Gesundheitsamtes.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, Stätten oder Anlagen die durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(5) Der Ablauf der Ruhe und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 13 Allgemeines**

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Ordnung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

a) Reihengrabstätten (Einzelgräber)

b) Reihengrabstätten für Kinder (Einzelgräber)

c) Wahlgrabstätten (Gruften)

d) Urnenwahlgrabstätten (Einzelgräber)

f) Baumgräber (Gemeinschaftsanlage) als Einzel- und Partnergräber

g) Rasenerdgräber (ein- und zweistellig)

h) Rosenbogenanlage für Urnen und Erdbestattungen (Rosengemeinschaftsgräber) als Einzel- und

Partnergräber (zweistellig)

i) Pflegeleichtes Urnenrasengrab

j) Urnengrab in Gemeinschaftsgrabanlage

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

## **§ 14 Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für eine Nutzungszeit von 30 Jahren abgegeben werden.

(2) Es werden eingerichtet

a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,

b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.

Stattdessen dürfen in einer freien Reihengrabstätte maximal zwei Urnen eingesetzt werden, wobei die Beisetzung der zweiten Urne – sofern nicht eine gleich-zeitige Beisetzung erfolgt – nur während der ersten fünf Jahre der Nutzungszeit zulässig ist.

In einer belegten Reihengrabstätte darf maximal eine Urne innerhalb der ersten fünf Jahre der Nutzungszeit zusätzlich beigesetzt werden.

(4) Nach Ablauf der Ruhefristen fallen die Reihengräber, Urnengrabstätten, Urnenstelen und Urnenkammern der Kirchengemeinde zur freien Benutzung wieder zu. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist hierbei nicht möglich.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeiten werden die Reihengräber sowie auch die anderen Grabarten, bei denen kein Wiedererwerb möglich ist (Rasenerdgräber, Baumgräber, Rosengemeinschaftsgräber) von der Kirchengemeinde ohne Ersatzansprüche abgeräumt.

## **§ 15 Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen in Särgen, an denen auf Antrag durch Aushändigung einer schriftlichen Bescheinigung der Kirchengemeinde ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 30 Jahren verliehen und deren Lage mit dem Erwerber und im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger bestimmt wird.

Die Maße der Wahlgrabstätten bestimmt die Kirchengemeinde.

(2) Es werden ein- und mehrstellige Grabstätten vergeben.

(3) In freien Wahlgrabstätten dürfen statt einer Erdbeisetzung maximal zwei Urnen pro Grabstelle beigesetzt werden. Es werden die Gebühren nach § 5 der Gebührenordnung erhoben. In belegten Wahlgrabstätten darf maximal eine Urne je Grabstelle beigesetzt werden.

(4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat das Recht und die Pflicht, die ganze Wahlgrabstätte nach Erwerb des Nutzungsrechts im Rahmen der Bestimmungen dieser Ordnung zu gestalten und zu pflegen.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte ...2...Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 2-monatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.

(6) Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden; ein Rechtsanspruch auf eine Verlängerung besteht jedoch nicht. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Kirchengemeinde kann den Wiedererwerb von

Nutzungsrechten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung einer Gräberfeldes beabsichtigt ist.

(7) Geht bei einer nachfolgenden Beisetzung die Ruhezeit über die Nutzungszeit hinaus, so ist die Beisetzung nur statthaft, wenn eine Verlängerung des Nutzungsrechts an der gesamten Wahlgrabstätte von der Kirchengemeinde gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühr gewährt worden ist.

(8) Eine Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Kirchengemeinde zulässig.

(9) In der Wahlgrabstätte können der Erwerber und seine Angehörigen in gera-der Linie bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(10) Im Falle des Todes des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht auf den überlebenden aktuellen Ehegatten und danach auf das älteste Kind / Adoptivkind, welches zum Zeitpunkt lebte, als der Nutzungsberechtigte verstarb, über. Satz 1 gilt nicht, wenn der jeweilige Nutzungsberechtigte gegenüber der Kirchengemeinde schriftlich etwas anderes bestimmt hat. Ist kein Kind vorhanden, so treten an dessen Stelle die Geschwister des Nutzungsberechtigten in der Reihenfolge des Alters. Sind auch keine nutzungswilligen Geschwister vorhanden, so fällt die Wahlgrabstätte nach Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten entschädigungslos an die Kirchengemeinde zurück.

## **§ 16 Pflegeleichte Rasenerdgräber**

(1) Pflegeleichte Rasenerdgräber werden als Reihengräber (Einzelgräber) und als ein- und zweistellige Wahlgräber für Erdbeisetzungen in Särgen für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren vergeben. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts bei Wahlgräbern ist möglich. Geht bei zweistelligen Rasenwahlgräbern bei einer nachfolgenden Beisetzung die Ruhezeit über die Nutzungszeit hinaus, so ist die Beisetzung nur statthaft, wenn eine Verlängerung des Nutzungsrechts an der gesamten Wahlgrabstätte von der Kirchengemeinde gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühr gewährt worden ist.

(2) Der überwiegende Teil der Grabstelle besteht aus Rasen, der durch den Friedhofsträger gepflegt wird. Lediglich am Kopfende der Grabstelle ist ein Streifen abgeteilt, der auf Wunsch von den Hinterbliebenen selbst bepflanzt werden kann oder aber als Mulchfläche angelegt wird. Innerhalb dieses Streifens können die Hinterbliebenen einen Grabstein aufstellen oder eine Namenstafel anordnen (Größe und Material des Grabsteins siehe § 20). Blumen, Kränze und Grablichter (nur solche, von denen keine Brandgefahr ausgeht) dürfen nur innerhalb dieses Streifens abgestellt werden, um die Rasenmäharbeiten nicht zu behindern.

## **§ 17 Rosenbogenanlage für Erdbestattungen**

(1) Hierbei handelt es sich um Rosengemeinschaftsgräber in einer hochwertig gestalteten Anlage, die mit Strauchrosen, Lavendel und Schmuckstauden bepflanzt und durch den Friedhofsträger gepflegt wird. Für die Angehörigen bestehen keine Gestaltungsmöglichkeiten.

(2) Die Erdbeisetzungen werden als Einzelgräber und Partnergräber (zweistellig) für einen Zeitraum von 30 Jahren vergeben und sind auf Antrag wieder-erwerbbar, ein Rechtsanspruch auf eine Verlängerung besteht jedoch nicht. Geht bei zweistelligen Partnergräbern bei einer nachfolgenden Beisetzung die Ruhezeit über die Nutzungszeit hinaus, so ist die Beisetzung

nur statthaft, wenn eine Verlängerung des Nutzungsrechts an der gesamten Grabstätte von der Kirchengemeinde gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühr gewährt worden ist.

(3) Die Beisetzungen erfolgen in den Rasenflächen zwischen dem Rosenhügel und den umgebenden Hauptwegen. Am Kopfende der Grabstellen werden bruch-raue Natursteinquader in das Rosenbeet gelegt, auf denen Namensinschriften in Form eines Blattes angebracht werden. Hierfür werden Rosenblätter aus Bronzeguss nachgebildet, in die die Namensinschriften und die Lebensdaten eingearbeitet sind.

## **§ 18 Urnenbeisetzungen**

(1) Urnen werden in für Erdbestattungen bestimmten Reihen oder Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Pflegeleichte Urnenrasengräbern, Baumgräbern, Rosenbogenanlagen und in Gemeinschaftsgrabanlagen nach den für diese Grabarten geltenden Bestimmungen beigesetzt.

### **(2) Urnenwahlgrabstätten**

a) Urnenwahlgrabstätten sind Einzelgrabstätten für die Beisetzung einer Urne und werden für eine Nutzungszeit von 25 Jahren vergeben. Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden; ein Rechtsanspruch auf eine Verlängerung besteht jedoch nicht. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag möglich. Die Kirchengemeinde kann den Wiedererwerb von Nutzungsrechten ablehnen, ins-besondere wenn die Schließung einer Abteilung beabsichtigt ist.

b) Es besteht die Möglichkeit, zum Zeitpunkt des Erwerbs eine zweite daneben liegende Einzelgrabstätte für die spätere Beisetzung einer zweiten Urne zu erwerben. Das Nutzungsrecht hieran beginnt zeitgleich mit dem der ersten Urnenwahlgrabstätte. Bei der späteren zweiten Urnenbeisetzung ist die Nutzungszeit für beide Einzelgrabstätten auf die Dauer der erforderlichen Ruhefrist (§ 11) zu verlängern. Beide Einzelgrabstätten werden in einem solchen Fall zu einem gemeinsamen Grabbeet zusammengefasst. Beim Grabmal ist nur die gleiche Breite und Höhe zugelassen wie bei den Einzelgräbern, wobei dieses dann in der Mitte (mittig) zu setzen ist.

### **(3) Baumgräber in Form einer Gemeinschaftsanlage**

a) Baumgräber befinden sich im Traufbereich vorhandener Bäume unter einem Bodendeckerteppich, der mit einem Band aus dreizeiligem Natursteinpflaster eingefasst ist. In das Pflasterband eingesetzte, niedrige Natursteinstelen dienen als Träger für die Anbringung der Namensinschriften der Verstorbenen. Die Namensinschriften (Gitterschrift) wahlweise in Silberbronze oder in V2A dürfen, um das einheitliche Gestaltungsbild der Grabanlage zu gewährleisten, ausschließlich von Firmen, die von der Kirchengemeinde bestimmt wurden, erstellt und angebracht werden. Die Bestellung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten durch ein gesondertes Bestellformular. Auf dem Natursteinpflasterband können Blumen und Kränze abgelegt sowie auch Grablichter aufgestellt werden. Ansonsten bestehen für die Angehörigen keine eigenen Gestaltungsmöglichkeiten.

b) Die Gräber werden vergeben für die Beisetzung von Urnen in Einzel- und Partnergräbern für einen Zeitraum von 25 Jahren. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich, ein Rechtsanspruch auf eine Verlängerung besteht jedoch nicht. Bei der späteren zweiten Urnenbeisetzung im Partnergrab ist die Nutzungszeit auf die Dauer der erforderlichen Ruhezeit (§ 11) für die gesamte Grabstätte zu verlängern.

#### **(4) Rosenbogenanlage für Urnenbestattungen**

a) Hierbei handelt es sich um Rosengemeinschaftsgräber in einer hochwertig gestalteten Anlage, die mit Strauchrosen, Lavendel und Schmuckstauden bepflanzt und durch den Friedhofsträger gepflegt wird. Darüber hinaus bestehen für die Angehörigen keine eigenen Gestaltungsmöglichkeiten

b) Sie werden abgegeben für die Beisetzung von Urnen in Einzel- und Partnergräbern für einen Zeitraum von 25 Jahren. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich, ein Rechtsanspruch auf eine Verlängerung besteht jedoch nicht. Bei der späteren zweiten Urnenbeisetzung im Partnergrab ist die Nutzungszeit auf die Dauer der erforderlichen Ruhezeit (§ 11) für die gesamte Grabstätte zu verlängern.

Die Urnenbeisetzungen erfolgen innerhalb der Hochbeete entlang der Mauerkronen. Die Natursteinmauern dienen dabei zur Anbringung der Namensinschriften. Als Namensträger werden dazu Rosenblätter aus Bronzeguss nachgebildet, in die die Namensinschriften und die Lebensdaten eingearbeitet und an der Natursteinmauer befestigt sind. Diese Rosenblätter aus Bronze dürfen (um das einheitliche Gestaltungsbild der Grabanlage zu gewährleisten) ausschließlich von Firmen, die von der Kirchengemeinde bestimmt wurden, erstellt angebracht werden. Die Bestellung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten mit einem gesondertem Bestellformular.

#### **(5) Urnengrab in Gemeinschaftsgrabanlage**

a) Hierbei handelt es sich um ein Gemeinschaftsgrab in einer hochwertig gestalteten Anlage, die an eine Sonne (Steinkugel) mit Sonnenstrahlen (aus Eisen) erinnern soll. Gepflegt wird die Anlage durch den Friedhofsgärtner. Darüber hinaus bestehen für die Angehörigen keine eigenen Gestaltungsmöglichkeiten

b) Sie werden abgegeben für die Beisetzung von Urnen in Einzelgräbern für einen Zeitraum von 25 Jahren. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich, ein Rechtsanspruch auf eine Verlängerung besteht jedoch nicht.

Die Urnenbeisetzungen erfolgen innerhalb der Gemeinschaftsgrabanlage unter den Sonnenstrahlen. Die Namensinschriften werden mit den Lebensdaten auf der Steinumrandung befestigt. Die Gestaltung der Namensinschriften ist von der Kirchengemeinde vorgegeben, um das einheitliche Bild der Grabanlage zu gewährleisten. Die Namensinschriften dürfen ausschließlich von Firmen, die von der Kirchengemeinde bestimmt wurden, erstellt und angebracht werden. Die Bestellung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten mit einem gesondertem Bestellformular.

#### **(6) Pflegeleichtes Urnenrasengrab**

(a) Der überwiegende Teil der Grabstelle besteht aus Rasen, der durch den Friedhofsträger gepflegt wird. Lediglich am Kopfende der Grabstelle ist ein Streifen abgeteilt. Innerhalb der Rasenfläche am Fußende wird eine Grabplatte aus Stein mit den Lebensdaten eingesetzt. Die Gestaltung der Namensinschriften ist von der Kirchengemeinde vorgegeben, um das einheitliche Bild der Grabanlage zu gewährleisten. Die Namensinschriften dürfen ausschließlich von Firmen, die von der Kirchengemeinde bestimmt wurden, erstellt und eingesetzt werden. Die Bestellung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten mit einem gesondertem Bestellformular.

(b) Pflegeleichte Urnenrasengräber werden für die Beisetzung von Urnen in Einzelgräbern für einen Zeitraum von 25 Jahren abgegeben. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich, ein Rechtsanspruch auf eine Verlängerung besteht jedoch nicht.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anders ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 19 Allgemeine Grundsätze**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung des Friedhofs anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt. Grabmale sollen christlichen Grundsätzen entsprechen und in ihrer Symbolik den Glauben und die Auferstehung verkünden. Sie müssen, soweit die Friedhofsordnung nichts anderes bestimmt, die Namen der Beigesetzten enthalten. Zeichen und Inschriften, die christlichen Empfinden widersprechen, sind unzulässig.

##### **§ 20 Die Grabmale**

(nicht zulässig für Baumgräber, die Rosenbogenanlage und Urnengräber in der Gemeinschaftsgrabanlage)

(1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.

(2) Auf den Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) auf Reihengrabstätten, ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten, sowie ein- und zweistellige Rasenerdgräber für Erwachsene:

stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m  
oder auch Pultsteine: Breite bis zu 0,60 m, Länge bis zu 0,50 m, Höhe bis zu 0,15 m.  
Liegende Grabmale (Grabplatten) dürfen bis zu 100% der Grabfläche abdecken  
(Plattenabdeckung aus Naturstein wie z.B. Marmor/Granit). Die Ausführung ist ausschließlich durch eine entsprechende Fachfirma gestattet.

b) auf Einzelgrabstätten für Verstorbene bis zu fünf Jahren

stehende Grabmale: Höhe 0,60 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m  
Liegende Grabmale (Grabplatten) dürfen bis zu 100% der Grabfläche abdecken  
(Plattenabdeckung aus Naturstein wie z.B. Marmor/Granit). Die Ausführung ist ausschließlich durch eine entsprechende Fachfirma gestattet.

(3) Auf Urnengrabstätten (Urnwahlgrabstätten), sind stehende Grabmale bis zu folgender Größe zulässig:

mit quadratischem oder rundem Grundriss max. 0,35 m x 0,35 m, Höhe bis 0,80 m.

Die Urnengrabstätten dürfen bis zu 100 % mit einer Plattenabdeckung aus Naturstein (wie z.B. Marmor/Granit) belegt werden. Die Ausführung ist ausschließlich durch eine entsprechende Fachfirma gestattet.

##### **§ 21 Zustimmungserfordernis**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung (einzureichen bei der Zentralrendantur). Zur

Sicherstellung der in § 20 genannten Anforderungen sind die Denkmalsentwürfe in zweifacher Ausführung im Maßstab 1:10 der Friedhofsverwaltung zur Genehmigung vorzulegen. Auf Verlangen sind Entwürfe in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen. Dem Grabmalantrag sind Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Höhe und Breite, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift und sonstige Zeichnungen über die Fundamentierung beizufügen.

(2) Für die Genehmigung wird eine Gebühr des Gebührenverzeichnisses (§ 1 der Friedhofsgebührenordnung) erhoben.

(3) Grabmale und Anlagen, die ohne die erforderliche und vorherige Genehmigung erstellt oder verändert werden, können durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

## **§ 22 Standsicherheit, Unterhaltung und Entfernung der Grabmale**

(1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die festgelegt sind in den Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Es ist stets Verdübelung vorzusehen. Vorstehendes gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2a) Grabmale und andere bauliche Anlagen sind dauerhaft in gutem Stand- und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich hierfür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(b) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer Frist von 2-Monaten beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die-se Sachen aufzubewahren. Bei Erfordernis kann auch eine verkürzte Frist gesetzt werden.

(c) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis-schild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(d) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts werden Grabmale und sonstige bauliche Anlagen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien sowie vorhandener Grabschmuck von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten entfernt. Die Kosten hierfür hat der jeweilige Nutzungsberechtigte zu tragen. Die Abräumgebühr wird bereits bei der Errichtung erhoben. Für Grabmale, die vor dem ...13.09.2012...aufgestellt wurden, wird die Abräumgebühr erst nach erfolgter Abräumung erhoben (§ 1Friedhofsgebührenordnung).

### **§ 23 Bepflanzung und Einfassung der Grabstätten**

(gilt nicht für Baumgräber, Rasengräber, die Rosenbogenanlage und Urnengräber in der Gemeinschaftsgrabanlage)

(1) Grabhügel und -beete sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs anzupassen. Sie dürfen nicht über 20 cm hoch sein.

(2) Die Gewächse der Grabstätten dürfen die benachbarten Gräber, Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen. Die maximale Höhe der Bepflanzung darf 130 cm nicht überschreiten.

(3) Auf eine eingrünende Bepflanzung der Gräber ist Wert zu legen. Stark wachsende Pflanzen und nicht einheimische Gewächse wie Lebensbaum und Zypressen sind ungeeignet. Empfohlen werden: Lavendel-Heide, Azaleen, Berberitzen, Besenfederarten, Stechpalmen, Heckenkirsche, Alpenrose, Zwergkiefer o.ä.

(4) Die Grabstätten müssen mit Einfassungen aus Naturstein versehen werden.

(5) Jede Wahlgrabstätte ist als Einheit zu sehen und entsprechend zu gestalten.

(6) Verwelkte Pflanzen, Kränze und dergleichen sind an den für Abraum bestimmten Platz zu bringen. Das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen und dergleichen als Vasen ist nicht gestattet.

(7) Das Aufstellen privater Bänke ist nicht gestattet.

### **§ 24 Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

(1) Reihengrabstätten und Urnengrabstätten müssen binnen 4 Monate nach der Belegung, Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten binnen 4 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

(2) Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften der §§ 19 bis 24 dieser Ordnung sind bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte, bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der überlebende Ehegatte und danach die Angehörigen des Beigesetzten im Sinne und in der Reihenfolge des § 15 Abs. 10 dieser Ordnung.

(3) Bei Verstößen gegen die Vorschriften der §§ 19 bis 24 dieser Ordnung kann die Kirchengemeinde die vorgenannten Verantwortlichen zur Beseitigung des Mangels unter Fristsetzung von zwei Monaten auffordern. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt eine öffentliche Aufforderung zur Mangelbeseitigung durch zweimonatigen öffentlichen Aushang im Schaukasten am Friedhof. Erfolgt die Beseitigung des Mangels nicht fristgerecht oder nicht vollständig, so kann die Kirchengemeinde die Grabstätte auf Kosten der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten abräumen und einebnen lassen und gegebenenfalls das Nutzungsrecht entziehen. Eine Entschädigung findet nicht statt.

(4) Bei Gefahr im Verzuge kann die Kirchengemeinde auf Kosten der unter (2) genannten Verantwortlichen die ihr erforderlich erscheinenden Maßnahmen ohne Aufforderung und Anmahnung durchführen lassen.

(5) Die unter (2) genannten Verantwortlichen haften der Kirchengemeinde und Dritten gegenüber für alle Schäden, die durch den Verstoß gegen die Vorschriften dieser Ordnung entstehen.

(6) Wird die Kirchengemeinde von geschädigten Friedhofsbesuchern in Anspruch genommen, sind die Grabstelleninhaber und die Steinmetze verpflichtet, die Kirchengemeinde freizustellen, wenn die Schäden auf Nichtbeachtung der Bestimmungen zurückzuführen sind.

## **§ 25 Trauerfeiern**

Trauerfeiern können in der Kirche und in der Friedhofskapelle, am Grab oder an einer anderen dafür im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

## **§ 26 Benutzung der Leichenkammern**

(1) Die Leichenkammern in der Trauerhalle dienen zur Aufbahrung der eingesargten Leichen bis zu der Bestattung. Die Kammern und die Särge dürfen nur von Bestattern und sonstigen Beauftragten des Friedhofsträgers geöffnet und geschlossen werden.

(2) Särge, in denen an anzeigungspflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, sowie Särge, in denen Verstorbene von auswärts überführt worden sind, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.

(3) Die Aufbahrung von Verstorbenen kann nicht gestattet werden, wenn gesundheitsaufsichtliche Anordnungen entgegenstehen.

(4) Die Ausschmückung der Leichenkammern besorgt der Friedhofsgärtner oder der Bestatter.

## **VI. Schlussvorschriften**

### **§ 27 Schließung (Außerdienststellung) und Entwidmung (Auflassung)**

(1) Der Friedhof und jeder Friedhofsteil kann von der Kirchengemeinde im Einvernehmen mit der Friedhofskommission aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten. Die Schließungsabsicht ist der zuständigen Bezirksregierung sowie der Kommunalgemeinde anzuzeigen.

(2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung ist durch zweimalige Veröffentlichung in der überwiegend im Bereich der unter § 2 genannten Gemeinden gelesenen Tageszeitung öffentlich bekannt zu machen.

(3) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten und Urnenreihen-grabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Kirchengemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt vorstehendes entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten zwei Monate vorher mitgeteilt werden.

(4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungsdauer bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung zu stellen.

(5) Alle Ersatzgrabstätten sind von der Kirchengemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

## § 28 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Kirchengemeinde bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs.1 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Ordnung.

## § 29 Haftung

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## § 30 Gebühren

Für die Benutzung des der Kirchengemeinde gehörenden Friedhofs und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebühren-ordnung zu entrichten.

## § 31 Inkrafttreten

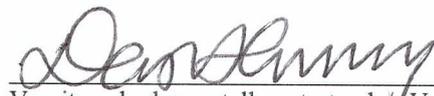
Diese Friedhofssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 18.09.2014 beschlossene Friedhofssatzung außer Kraft.

Hamm, den 22.12.22

Die Kath. Kirchengemeinde  
Clemens August Graf von Galen

Siegel Kirchenvorstand



  
Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r

  
Schriftführer